

Stadtrecht Steinheim an der Murr

O „Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal“

1. Verbandssatzung
2. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

VERBANDSSATZUNG

für den „Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal“

vom 27. Juli 2004

- mit Änderung vom 30. Mai 2005 -

VERBANDSSATZUNG
für den „Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal“
vom 27. Juli 2004
- mit Änderung vom 30. Mai 2005 -

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Körperschaften folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Mitglieder

Die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 12. Dezember 1991 (Gesetzblatt Seite 860).

Stadt/Gemeinde	Stimmenanteil nach § 7 Abs. 1 der Satzung	Umlageschlüssel nach § 15 Abs. 1 der Satzung in %
Steinheim	4 (3 + 1)	30
Großbottwar	5 (4 + 1)	39
Oberstenfeld	4 (3 + 1)	24
Beilstein	2 (1 + 1)	7
Summe	15	100

§ 2
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hochwasserschutz Bottwartal“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Großbottwar.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der beigelegten Karte (Anlage 1).

Verbandssatzung

§ 3

Verbandsaufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Herstellung des Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet auf der Grundlage der Ergebnisse der Flussgebietsuntersuchung, mit dem Ziel eines gleichwertigen Hochwasserschutzes. Die erforderlichen Maßnahmen sind in den Anlagen 2 und 3 genannt. Zur Verwirklichung sind folgende Verbandsaufgaben zu erfüllen:
 - a) Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der gebietlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Entschädigungen für fallweise einzustauende Grundstücksflächen sowie die Sanierung von gebietlich wirkenden Anlagen entsprechend Anlage 2.
 - b) Planung, Bau und Sanierung der örtlich wirkenden Anlagen, soweit diese zur Ergänzung der gebietlich wirkenden Anlagen erforderlich und bezüglich des gleichwertigen Hochwasserschutzes keine Alternativen möglich sind (Anlage 3).
 - c) Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Abflussmessstellen (Pegelanlagen) soweit diese zur Steuerung von unter a) genannten gebietlichen Anlagen erforderlich sind. Die Auswertung der Daten ist ebenfalls Aufgabe des Verbandes.
 - d) Erwerb der notwendigen Grundstücke.
 - e) Aufstellung eines Gewässerentwicklungsplanes für das Verbandsgebiet.
- (2) Der Zweckverband erstellt unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Hochwasserschutzes ein Programm zur Abwicklung der Planung und des Baus der Verbandsanlagen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Dritter bedienen.

§ 4

Verbandsanlagen

- (1) Die gebietlich wirkenden Anlagen (Anlage 2) einschließlich aller erwor-

Verbandssatzung

benen Grundstücke und Ausgleichsflächen sowie verbandseigene Abflussmessstellen (Pegelanlagen, soweit zur Steuerung der gebietlich wirkenden Anlagen erforderlich) sind Verbandsanlagen und werden vom Verband unterhalten und betrieben.

- (2) Die örtlich wirkenden Anlagen (Anlage 3) sind Verbandsanlagen. Diese werden nach ihrer Fertigstellung von den jeweiligen Gemarkungsgemeinden, auf deren Gemarkung sich die Anlagen befinden, betrieben und unterhalten. Als Fertigstellungstermin gilt der Zeitpunkt, mit dem die Anlagen vollständig in die Verantwortung des Bauherrn übergehen (Abnahme).
- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung gilt auch bei Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf den Umlageschlüssel.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Wahrnehmung seiner Ausgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für die Verbandsanlagen benötigten Flächen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und von Bebauung freizuhalten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung (§ 7),
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 7

Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern und weiteren Vertretern der Mitglieder. Die Mitglieder entsenden pro angefallenen Zehn-Prozent-Anteil des Umlageschlüssels einen Vertreter. Die Gesamtzahl der Vertreter der einzelnen Mitglieder ergibt sich aus diesem Anteil, zuzüglich dem gesetzlichen Vertreter des Mitglieds. Die weiteren Vertreter eines Mitglieds werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer, weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu ernennen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (2) Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Versammlung. Die Stimmen jedes Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Mitglieds anwesend, so werden dessen Stimmen von seinem gesetzlichen Vertreter oder – bei dessen Abwesenheit – von seinem Vertreter geführt, es sei denn, dass in der Sitzung ein anderer Vertreter des Mitglieds als Stimmführer benannt wird.

§ 8

Aufgaben und Geschäftsgang der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Verbandes;
 2. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
 3. die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern;
 4. die Wahl des Vorsitzenden und die Wahl seines Stellvertreters;

Verbandssatzung

5. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen für die in § 4 Abs. (1) und (2) genannten Anlagen;
 6. die Feststellung der Jahresrechnung;
 7. die Beschlussfassung über das Beiprogramm sowie über Sanierungsmaßnahmen;
 8. die Fortschreibung des Umlageschlüssels bei wesentlichen Änderungen in einzelnen Mitgliedsgemeinden;
 9. die Wahl eines Schaubeauftragten für die Verbandsschau;
 10. die Bestellung eines Betriebsbeauftragten und der Stauwärter für die Hochwasserrückhaltebecken;
 11. die Bestellung des Verbandsschriftführers und des Verbandrechners.
- (2) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt Folgendes:
1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich auch dann einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied oder Verbandsmitglieder mit einer Stimmenzahl von zusammen mindestens vier unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.
 2. Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlungen.
 3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind und diese mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen haben.
 4. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist von einem Schriftführer, vom Verbandsvorsitzenden und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Verbandssatzung

5. Die Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Die Verbandsversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. In den Fällen des § 8 Abs. (1) Ziffer 1, 2, 3, 7 und 8 mit mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder.
7. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Personen wider-ruflich als beratende Mitglieder berufen oder im Einzelfall zu den Beratungen zuziehen.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte ge-wählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversamm-lung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschrif-ten der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzen-de über:
 1. die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes, insbeson-dere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzel-fall;
 3. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;

Verbandssatzung

4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
5. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 Euro im Einzelfall;
6. die Verträge zur Nutzung von Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall;
7. die Aufnahme von Kassenkrediten bis zum Höchstbetrag von 250.000 Euro;
8. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten oder den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.

§ 11

Bedienstete

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete einstellen.

§ 12

Verbandsschriftführer und Verbandsrechner

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsschriftführer und einen Verbandsrechner.
- (2) Dem Verbandsschriftführer obliegt die Protokollführung in den Verbandssitzungen. Dem Verbandsrechner obliegt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes.

- (3) Der Verbandsschriftführer und der Verbandsrechner erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe die Verbandsversammlung festlegt.

§ 13

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Vertreter der Verbandsversammlung sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sind durch Satzung zu regeln.

III. Deckung des Aufwandes

§ 14

Jahresumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage).
- (2) Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Zinsumlage, der Tilgungsumlage und der Betriebskostenumlage. Die Zinsumlage wird zur Deckung des Zinsaufwandes für die aufgenommenen Kredite, abzüglich etwaiger Einnahmen aus der Finanzwirtschaft, erhoben. Die Tilgungsumlage wird für die ordentlichen Tilgungsleistungen erhoben. Der Betriebskostenumlage liegen die jährlichen erfolgswirksamen Aufwendungen (ohne Abschreibungen und Fremdzinsen), abzüglich der Betriebseinnahmen, zu Grunde. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen bleiben für die Ermittlung der Jahresumlage außer Betracht.
- (3) Die Jahresumlage wird – getrennt nach Zins-, Tilgungs- und Betriebskostenumlage – bei Erlass der Haushaltssatzung festgesetzt. Es können Abschlagszahlungen auf die Verbandsumlage erhoben werden. Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern erbrachte Umlagebeträge, soweit er in einem Haushaltsjahr nach dem Rechnungser-

Verbandssatzung

gebnis Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Haushaltsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung mit den laufenden Umlagen.

- (4) Für die Ermittlung der Zins-, Tilgungs- und Betriebskostenumlage gilt der allgemeine Umlageschlüssel (§ 1 u. § 15 Abs. 1).
- (5) Die Ausgaben des Verbandes für Investitionen und Sanierungsmaßnahmen für Anlagen nach § 4 (1) werden zunächst durch Zuweisungen (ohne Investitionshilfen aus dem Ausgleichsstock), Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert. Der nicht nach Satz 1 gedeckte Teil der Kosten ist von den Verbandsmitgliedern anteilig gemäß § 1 und § 15 Abs. 1 zu finanzieren. Etwaige, für die einzelnen Verbandsmitglieder gewährte Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock sind hierauf anzurechnen; dies gilt ebenfalls für die an kreisangehörige Kommunen vom Landkreis gewährten Investitionszuschüsse. Der Verband fordert bei Bedarf Abschlagszahlungen.
- (6) Die Ausgaben des Verbandes für Investitionen und Sanierungsmaßnahmen für Anlagen nach § 4 (2) werden zunächst durch Zuweisungen (ohne Investitionshilfen aus dem Ausgleichsstock), Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert. Der nicht gedeckte Teil der Kosten ist von dem Verbandsmitglied zu finanzieren, auf dessen Gemarkung die Anlage erstellt wird.
- (7) Sonderleistungen, die vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbracht werden, sind von diesen Mitgliedern gesondert zu ersetzen. Über die zu erhebenden Kostensätze beschließt die Verbandsversammlung.
- (8) Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen nach § 19 Abs. 1 GKZ.

§ 15*Allgemeiner Umlageschlüssel*

- (1) Der allgemeine Umlageschlüssel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 setzt sich zusammen aus den nach dem Ergebnis der

Flussgebietsuntersuchung berechneten Schadenspotenzialen (Anlage 4). Der Umlageschlüssel der jeweiligen Verbandsmitglieder ist in der namentlichen Auflistung des § 1 dieser Satzung aufgeführt.

- (2) Über Änderungen des Umlageschlüssels entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 8.

IV. Sonstiges

§ 16

Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Bei späterem Eintritt in den Verband sind die Vorleistungen der bisherigen Verbandsmitglieder auszugleichen.

§ 17

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur möglich, wenn der Hochwasserschutz durch andere Körperschaften sichergestellt wird.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

Verbandssatzung

§ 18*Auflösen des Zweckverbandes*

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Stimmenzahl aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten bei Verbandsanlagen nach § 4 (1) des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des jeweiligen Umlageschlüssels nach § 15 (1), bei Anlagen nach § 4 (2) auf das jeweilige Verbandsmitglied über, soweit nicht eine andere einvernehmliche Lösung gefunden wird.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 19*Öffentliche Bekanntmachungen*

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung im jeweiligen Bekanntmachungsorgan der Verbandsmitglieder.

§ 20*Entscheidung von Streitigkeiten*

- (1) Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern sowie zwischen dem Zweckverband und einzelnen Mitgliedern über Rechte und Verpflichtungen aus dieser Satzung werden durch eine Schiedsstelle entschieden.
- (2) Schiedsstelle ist das Landratsamt Ludwigsburg.
- (3) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten. Erst wenn sich die Parteien mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch

vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart geltend machen.

§ 21
Vorläufiger Verbandsvorsitz

Bis zur Wahl des ersten Verbandsvorsitzenden nimmt der Bürgermeister der Stadt Großbottwar die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden, der Bürgermeister der Stadt Steinheim an der Murr die des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wahr.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der hierzu erteilten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Karte des Verbandsgebiets
- Anlage 2: Zusammenstellung der gebietlichen Anlagen
- Anlage 3: Zusammenstellung der örtlich wirkenden Anlagen
- Anlage 4: Berechnung des Umlageschlüssels

71711 Steinheim, den 10.12.2004
Für die Stadt Steinheim
Auf Beschluss des Gemeinderates vom 27.07.2004
Joachim Scholz, Bürgermeister

71723 Großbottwar, den 10.12.2004
Für die Stadt Großbottwar
Auf Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2004
Rainer Gerhäuser, Bürgermeister

71717 Beilstein, den 10.12.2004
Für die Stadt Beilstein
Auf Beschluss des Gemeinderates vom 15.06.2004
Günter Henzler, Bürgermeister

Verbandssatzung

71720 Oberstenfeld, den 10.12.2004
Für die Gemeinde Oberstenfeld
Auf Beschluss des Gemeinderates vom 17.06.2004
Reinhard Rosner, Oberstenfeld